

## **Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Verwaltungsgerichts**

**(Änderung vom .....**)

*Der Kantonsrat,*

gestützt auf § 37 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) vom 24. Mai 1959 und nach Einsichtnahme in den Antrag des Verwaltungsgerichts vom 6. September 2010 und den geänderten Antrag der Justizkommission vom 30. November 2010,

*beschliesst:*

I. Der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Verwaltungsgerichts vom 7. Juli 1997 (LS 175.22) wird wie folgt geändert:

I. Die jährliche Besoldung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts entspricht im ersten Dienstjahr Lohnstufe 17 der Lohnklasse 29 gemäss Anhang 2 zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999.

Auf den 1. Januar wird jeweils der Aufstieg in die nächste Lohnstufe gewährt, wenn der gesetzlich geforderte mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnung der KEF-Periode erreicht wird.

II. und III. unverändert.

IV. Die Ersatzmitglieder werden nach Aufwand entschädigt. Der Stundenansatz wird entsprechend Lohnstufe 17 der Lohnklasse 29 gemäss Anhang 2 zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 festgesetzt.

---

\* Die Justizkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans Egloff (Präsident), Aesch bei Birmensdorf; Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikerberg; Hans Egli, Steinmaur; Rosmarie Frehsner, Dietikon; Gaston Guex, Zumikon; Regula Kuhn, Effretikon; Gabi Petri, Zürich; Luca Rosario Roth, Winterthur; Peter Schulthess, Stäfa; Silvia Steiner, Zürich; Kurt Weber, Ottenbach; Sekretär: Emanuel Brügger.

V. Auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichts sind sinngemäss insbesondere die Bestimmungen über die Ausrichtung von Teuerungszulagen, von Kinderzulagen und von generellen Realloohnerhöhungen an das Staatspersonal sowie über die Besoldungsauszahlung, die Dienstaltersgeschenke, die Besoldungsfortzahlung bei Krankheit, Unfall und weiteren besoldeten Abwesenheiten anwendbar.

Auf die Ersatzmitglieder finden die Vorschriften über die Teuerungszulagen und die generellen Realloohnerhöhungen Anwendung.

VI.–IX. unverändert.

II. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Zürich, 30. November 2010

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Hans Egloff

Der Sekretär:

Emanuel Brügger